

5
Der katholische

Bruder- und Schwesterbund.

Der katholische

Bruder- und Schwesterbund

zu einer

rein katholischen Ehe.

[Verf.: Anton Josef Binkert]

Gedruckt als Handschrift.

1838.

5 m: Birt. 396

2 sw

V o r w o r t.

Die official durch das Manifest des Ministers Freiherrn von Altenstein vom 15. November 1837, an das Metropolitancapitel ausgesprochne Veranlassung der gewaltsamen Abführung *) des hochwürdigsten

- *) Dies geschah im 42. Jahre der glorreichen Regierung Friedrich Wilhelm III. Königs von Preußen, unter den königlichen Ministern Freih. von Altenstein und von Rochow, als Freiherr von Bodelschwingb Oberpräsident der Rheinprovinz war, im Jahre der Menschwerdung Christi 1837, Montag den 22ten November im letzten Mondviertel, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, nach jüdischem Kalender am 22ten Marchel, am zweiten Tage nach dem Sabbath.

Erzbischofs, Clemens August, Freiherrn von Droste Vischering, hat die Aufmerksamkeit der Katholiken wieder auf einen Gegenstand gezogen, den sie bald aus ihren Augen verloren zu haben schienen, und Wirkungen hervorgebracht, die nicht anders als gesegnet für den Katholizismus seyn können, und jetzt schon überall sich kräftig herausstellen.

Seitdem nämlich die katholischen Provinzen am Niederrhein und in Westphalen, unter eine protestantische Regierung gekommen sind, hat man nicht nur auf alle Weise die Ehen der Protestanten mit Katholiken zu begünstigen gesucht, sondern auch dieselben durch die Kraft der Gesetze befördert, um die evangelische Landeskirche auf katholischem Boden zu erweitern, und den Samen des Katholizismus zu vermindern. Wie die Ehe aus zwei Personen, Mann und Weib besteht, und diese beide ein Ganzes ausmachen, nach der Lehre Gottes des Schöpfers und Erlösers: Diese Zwei sind Eins; so müssen beide dem Naturrechte gemäß auch gleiche Rechte auf ihre Kinder, als Erzeugnisse dieser Ehe haben; eine königlich preussische Kabinetsordre entziehet aber der Mutter, die bei der Erzeugung einzig und allein die Schmerzen zu leiden, und bei der Erziehung wenigstens gleiche Sorgen mit dem Vater zu tragen hat, in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder, ihr

ganzes Recht, und verweist dasselbe ausschließlich an die väterliche Gewalt; gibt sogar derselben eine rückwirkende und alle frühern Versprechen entkräftende Wirkung. Das heißt: der protestantische Vater erhält durch diese Kabinettsordre das Recht, die, selbst vor dem Erlaß derselben, katholisch getauften und erzogenen Kinder an sich zu ziehen und protestantisch zu machen; auch sogar das früher seiner katholischen Braut gegebene Versprechen über die katholische Erziehung der Kinder aufzuheben und so mit seiner geliebten Gattin und seinem Stande wortbrüchig zu werden; Militärpersonen und Beamten schien man geseglich dazu anhalten zu wollen. In dieser Hinsicht kann man nicht mehr die Frau eine Hälfte des Ehebundes nennen.

Die Tendenz dieser Verordnung geht dahin, die katholische Kirche in ihrer Wurzel und Pflanzung zu schwächen, das katholische Ehesacrament zu beseitigen und zu säcularisiren, und den Katholiken nach und nach eine religiöse Toleranz einzuimpfen, wodurch sie gegen ihre Mutter, die heilige allein wahre Kirche gleichgültig gemacht würden. Der Katholik betrachtet die Ehe weit höher als andere Glaubensgenossen. Sie ist ihm die Pflanzschule der Kirche, wodurch diese, ohne Mackel, ohne Runzel, in dem von Christus erbten Glauben bis ans Ende der Welt fortbestehen

soll; wodurch neue Verkündiger und Bekenner, neue Priester erzogen werden, und ohne welche die Kirche Gottes auf Erden bald vergehen wird. Darum hat der göttliche Stifter sie auch mit einer neuen Kraft ausgerüstet und mit der Würde eines Sacraments versehen, damit sie ein ächtes Nachbild der Verbindung desselben mit seiner Kirche seyn möge, und die Kirche in ihrer Wurzel geheiligt würde: Die Ehe ist ein großes Sacrament, ich sage, auf Christus und die Kirche. Beiden Protestanten ist die Ehe zwar ein lobenswürdiger heiliger Stand, aber keineswegs ein Sacrament.

In einem bürgerlichen Staate, dessen Leib aus verschiedenen Glaubensgenossen besteht, denen durch feierliche Friedensverträge ein gleiches Bürgerrecht zugesichert ist, darf die eine Confession nicht mehr berücksichtigt werden, als die andere, am wenigsten in einer Sache, wie die Ehe ist, die noch aus andern als bloßen Staats- oder bürgerlichen Rücksichten betrachtet werden muß. Der Regent ist im Staate das Haupt des ganzen Leibes, und wenn auch ein Glied dieses Leibes dem Haupte etwas näher ist, als das andere, so ist doch jedes Glied ein Theil des Leibes, das mit den übrigen Gliedern und mit dem Haupte das Ganze, den Staat, ausmacht. Wer wird behaupten wollen, der Staat bestünde nur aus

dem Könige und seinen Beamten? Auch die Hände und Füße sind Theile des Menschen, obwohl sie dem Haupte nicht so nahe sind, als Augen und Ohren. So nannte ein römischer Schriftsteller den Senat oder Staatsrath den Bauch des Staatskörpers, wodurch die ernährenden Säfte in das Haupt und in die übrigen Glieder übergehen.

Es ist natürlich daß der König eines solchen gemischten Staates sich nur zu einer dieser verschiedenen Confessionen bekennen kann, und wenn man dann diese Confessionspartei, wozu sich der König bekennt, die Staatskirche, oder wenn der größte Theil des Königreiches sich auch dazu bekennt, die Landeskirche nennen wollte, so darf diese dadurch kein größeres Bürgerrecht gewinnen. Der König würde ungerecht handeln als Haupt des Staates, wenn er seine Glaubensverwandte als ächte Kinder behandelte, die andern aber als Stiefkinder. Solche Ungerechtigkeit mußte über kurz oder lang den Neid erwecken und im Staate Murren, Klagen, endlich Wirren verursachen. Daher auch die Staatsgesetze nie die Confessionsrechte eines Theiles angreifen oder verletzen dürfen. Denn jedes Individuum, es gilt gleich zu welcher christlichen Confession es sich bekennt, wenn es auch kein Glied der Landeskirche ist, bleibt doch ein Glied des Staatskörpers.

Die Ehe muß man aus einem bürgerlichen und aus einem kirchlichen Gesichtspunkte betrachten. Den bürgerlichen Ehevertrag können nur Bürger nach den staatsrechtlichen oder bürgerlichen Gesetzen, die in jedem Staate verschieden seyn können, eingehen. Der kirchliche Vertrag, und besonders das Ehesacrament, muß zur Kirche oder zu der Confessionspartie gewiesen werden, und wie dieser Vertrag Sache des Gewissens ist, so ist er auch reine Sache der Kirche, wozu der sich bekennt, der solche Ehe eingehen oder das Sacrament empfangen will: er muß sich also nach den Gesetzen seiner Kirche richten.

Da in dem gemischten Staate der Katholik eben so gut Bürger ist, wie der Lutheraner oder Calviner, so darf bei Eingehung des bürgerlichen Ehevertrags nicht gefragt werden: Bist du ein Katholik oder ein Protestant, oder ein Evangelischer? Ebenso auch nicht: Werden die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder katholisch oder evangelisch? denn im bürgerlichen Sinne soll kein Unterschied zwischen Katholik und Protestant seyn. Diese Frage hat der, so die kirchliche Ehe auch eingehen will, mit seiner Kirche und mit seinem Gewissen abzumachen. Thut er hierin seiner Kirche nicht genug, so kann diese ihm auch die von Gott ihr anvertraute Gnadenwohlthat verweigern, und sie muß

es thun, wenn sie die treue Verwalterin der Geheimnisse Gottes seyn will und bleiben.

In Preußen bestanden sonst drei getrennte christliche Confessionen (ohne die Nebenzweige oder abgeleiteten Sekten hier aufzuzählen): die Lutherische, die sogenannte Reformirte oder Calvinische und die Römisch-Katholische. Jede dieser Confessionen mißbilligte und verbot die gemischten Ehen, besonders aber untersagten die evangelischen Kirchenordnungen und Katechismen die Ehen mit den Papisten oder Katholiken, so wie auch zu allen Zeiten die katholische Kirche die Ehe der Ihrigen mit Evangelischen verabscheut hat. Nachdem aber der jetzt regierende König von Preußen Friedrich Wilhelm III. die Scheidewand zwischen Lutherischen und Reformirten durch die Vereinigung dieser beiden Confessionen gehoben, und eine neue evangelische Kirche, Landeskirche genannt, gestiftet hat,*) werden die gemischten Ehen von den Dienern der Landeskirche nicht mehr mißbilliget, sondern begünstiget und

*) In der Statistik heißt es jetzt nicht mehr, wie ehemals unter weiland Friedrich Wilhelm II.: „Preußen hat so viele Millionen Lutherischer, so viele Millionen Reformirter, so viele Millionen Katholiken,“ sondern jetzt wird gesagt: „Preußen hat acht Millionen Evangelischer, fünf Millionen Katholiken. Die acht Millionen sind ein Mixtum, die fünf Millionen aber ein reines Eins.

befördert, besonders die Ehen Evangelischer mit Katholiken. Auch der Staat begünstigt sie nicht nur in bürgerlicher Hinsicht, sondern auch in religiöser, indem er vorzüglich darauf dringt, daß die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der Confession der Landeskirche erzogen werden, wodurch die Generation der andern, katholischen Confession, geschwächt werden muß. Der Staat stellt sich dadurch in eine feindliche Stellung gegen eine der Confessionen, die doch gleiche Bürgerrechte von ihm zu erwarten haben.

Durch die Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen und durch die besondere Begünstigung der gemischten Ehen, das heißt der Ehen Evangelischer mit Katholiken, hat nicht nur der Staat sondern auch die Landeskirche den Grundsatz sanctionirt, daß man in jeder christlichen Confession selig werden könne. Denn wie konnten sonst die Lutherischen sich mit den Reformirten zu einer Landeskirche — denn eine Kirche setzt auch ein Glaubenssystem voraus — vereinigen? Und wie könnte sonst die Landeskirche die Ehe ihrer Zugehörigen mit den Katholiken billigen und begünstigen? Müßte nicht die jetzige Landeskirche eben das wiederholen, was die zu Dieß im Jahre 1665 gehaltene protestantische Synode Art. 10. gesagt hat: „Die Pastores sollen fleißig darauf Acht haben, das die Ihrigen von der reformirten Religion nicht so läderlich, wie

bisher geschehen, sich an Katholiken verheirathen.“ Man gesteht es ziemlich offen daß dieser Grundsatz: in jeder christlichen Religion kann man selig machen, eben deswegen ist angenommen, um unter den verschiedenen Confessionsverwandten nicht nur die bürgerliche, sondern die religiöse Toleranz zu befördern, oder um die Katholiken eben so wie die beiden Evangelischen nach und nach zu der Landeskirche zu überbringen und dann preussisch=evangelisch zu machen.

Vielleicht wird mir hier ein Landeskirchlicher erwidern: man müsse solche Repressalien gebrauchen, um die evangelische Landeskirche gegen die Eingriffe der katholischen Kirche als ihrer heftigsten Antagonistin zu schützen. Denn die katholische Kirche verlangt bei gemischten Ehen erstens, das Versprechen der Brautleute, daß alle Kinder ohne Unterschied katholisch getauft und erzogen werden; zweitens, der katholische Theil muß sich noch dazu verbindlich machen, den evangelischen Theil durch Ermahnung, Belehrung und Gebet zur Erkenntniß der katholischen Wahrheit zu bringen. Durch diese Maximen würde ja die evangelische Landeskirche in ihrer Grundlage gefährdet und einer baldigen Auflösung ausgesetzt. — Diese Klage könnte statt haben, wenn die katholische Kirche die gemischten Ehen billigte und begünstigte, aber da sie dieselben immer mißbilliget, verabscheuet und als verabscheuungswürdige Ehen

verwirft, ja sogar auch dann sie noch tabelt, wenn auch alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden, so kann durch die oben angeführte katholische Nothwehr die evangelische Kirche nicht gefährdet oder ihrer Auflösung ausgesetzt werden. Denn die katholische Kirche geht offenbar bei der Ehe dadurch, daß sie die gemischte als sündhaft verwirft, nicht auf Gewinne der Evangelischen, sondern nur auf Rettung der Ihrigen und auf die Würdigung des heiligen Sacraments aus; sie betrachtet auch die ganze Sache als eine reine Religions- und Gewissenssache für die Ihrigen, die von dem Grundsatz überzeugt sind, daß man nur in dem wahren katholischen Glauben und in der katholischen Kirche selig werden kann. Die katholische Kirche will behalten, was sie hat, und verbietet hierin sogar den Ihrigen auf einen Gang auszugehen, fürchtend, sie möchten sich bei diesem Gang der Gefahr des Verderbens aussetzen.

Die Last der angehobenen Klage fällt einzig auf die evangelische Landeskirche, welche durch die Staatsgewalt geschützt und unterstützt, die Katholiken dadurch zu fangen sucht, daß sie bei gemischten Ehen die Kinder in ihrer Confession will erzogen wissen, nicht aus Gewissensgründen, denn sie hat, wie wir gehört haben, den Grundsatz angenommen, in jeder christlichen Confession — also auch in der Katholischen — könne man

selig werden, sondern um die religiöse Toleranz (Gleichgültigkeit in der Religion) zu befördern, somit den Katholizismus in seiner Pflanzung zu schwächen und langsam zu ersticken, und endlich denselben in ihren Schooß zu übersiedeln. Sie geht also durch ihre Begünstigung der gemischten Ehen offenbar auf einen religiösen Fang aus, und will den Katholiken das Ihrige entziehen, ruft hierzu die Staatsgewalt als Stütze und Vollzieherin an, wodurch die Katholiken nicht nur in ihrer Gewissensfreiheit, sondern auch in ihren bürgerlichen Gerechtsamen gekränkt und bevorthelt werden. Denn die Staatsgewalt mischt sich dadurch in Confessionsachen, die doch der Kirche überlassen bleiben sollen, und wird auf solche Art ein Proselitenmacher im eminentesten Sinne.

Durch diese gewaltsame Eindringung der religiösen Toleranz, muß natürlich im bürgerlichen Leben Wirren entstehen und in den Gemüthern Gährung erwachsen. Die sonst friedfertig zusammen lebten und wohnten, fangen jetzt an unter sich mißtrauisch zu werden und sich zu trennen. Denn Niemand läßt sich gerne seine Religion, seine Gewissensfreiheit nehmen, am allerwenigsten der Katholik, der im Schooße seiner Mutterkirche nur Beruhigung, nur sein Heil findet. Er weiß, belehrt durch diese seine Kirche, daß er jedem, auch sogar Juden und Türken, Liebe und Achtung schuldig ist,

und er giebt diese auch jedem gern: er weiß aus dem Briefe des heiligen Apostels, daß er eben so den König ehren, wie Gott fürchten müsse; daß er aus Gewissenhaftigkeit der rechtmäßigen Obrigkeit unterthänig seyn müsse; aber er weiß auch, feststehend in seinem wahren Glauben, die Rechte seiner Confession, seine Gewissensfreiheit gegen alle Gewaltangriffe, gegen alle seine Anschläge und Kunstgriffe durch den Schutz desjenigen, der den Seinigen seinen göttlichen Beistand versprochen hat, mit Beharrlichkeit zu vertheidigen und durch gesetzliche Mittel zu schützen.

Das kräftigste Mittel, gegen das Eindringen und Zunehmen der gemischten Ehen, möchte wohl für den gegenwärtigen Zeitpunkt seyn: ein katholischer Bruder- und Schwesterbund, der dahin zielt, die katholischen Jünglinge und Mädchen von der Schändlichkeit dieser Ehen zu überzeugen, und dahin zu vereinigen, daß sie versprechen, nicht anders als eine rein katholische Ehe einzugehen. Also:

Der katholische Bruder- und Schwesterbund

zu einer reinkatholischen Ehe.

Dieser Bund kann am besten eingeleitet und in Wirkung gesetzt werden: a) von katholischen Eltern bei ihren erwachsenen Kindern; die Eltern werden dadurch ihre erste und vorzüglichste Pflicht gegen ihre Kinder erfüllen, wenn sie dieselben auf die vielfältigen schädlichen Folgen, die die Geschichte jeder Stadt, ja jedes Dorfes leicht darbietet, aufmerksam machen und ihnen die Würde des h. Ehesacraments ans Herz legen, wodurch sie bewogen werden, sich zu dem Versprechen

zu vereinigen, nur nach der Lehre des Apostels in dem Herrn zu heirathen, das ist, wie die alten Kirchenväter erklären: nur nach Gottes Gesetz in der Einheit des wahren Glaubens zu heirathen; b) die katholischen Pfarrer und Priester sollen ganz besonders besorgt seyn, diesen Bund als eine heilige Allianz und Bruderschaft bei den Junggesellen-Gesellschaften, Jungfern-Gesellschaften als ein nachträgliches Statut zu ihrer Regel einzuführen. Denselben liegt ja ohnehin ob, die Jugend über diesen Punkt gründlich zu belehren, sie gegen Verführung zu sichern und zu warnen. Was wird besser sichern, als dieser heilige Bund? c) die Jünglinge und Mädchen einer Pfarrgemeinde, wenn sie von der Schädlichkeit und Schändlichkeit solcher Ehen recht werden unterrichtet seyn, machen unter sich selbst den Verein, keine Evangelische zu heirathen.

Erstens: die Jünglinge versprechen kein evangelisches Mädchen zu heirathen.

Ob schon der katholische Jüngling bei Eingehung solcher gemischten Ehen alle Kinder für seine Confession nach der preussischen Cabinetsordre in Anspruch nehmen und in der katholischen Kirche taufen und erziehen lassen

kann, so ist diese Ehe doch nicht von den schändlichen Flecken frei, die sie in dem katholischen Sinne verabscheuungswürdig macht. Denn einmal wird die Würde des h. Ehesacraments bei solcher Ehe sehr verletzt. Wie kann sich die göttliche Gnade dieses großen Geheimnisses ausdehnen über zwei, die uneins in dem allerwichtigsten, im Glauben sind, wo von den beiden die am Altare knien, um sich in Christo zu vereinigen, der eine das als sein Höchstes, seinen Gott anbetet, was der andere vermöge seines Heidelberger Katechismus als die schändlichste Abgötterei verwirft? Wo der eine den Segen des Priesters durch das Kreuzzeichen als ein Heiligthum annimmt, der andere aber als Aberglaube verlacht! Wer von den Katholiken möchte dem göttlichen Erlöser und Einsetzer der h. Sacramente solche Beschimpfung anthun? — Der evangelische Theil wird, wenn auch die Ehe in der katholischen Kirche eingesegnet würde, die sacramentalische Gnade nicht empfangen wollen und können, weil er an kein Ehesacrament glaubt, wird der katholische Theil dieselben, für sich allein empfangen? Der Apostel setzt die Gnadenwirkung in die Vereinigung Beider, als

Abbild der Vereinigung Christi mit der Kirche, und der Wiedervereinigung der Menschheit mit Gott durch Christus. Wie kann aber bei denen dieß Abbild der göttlichen Vereinigung statt haben, wo eine Verschiedenheit des Glaubens herrscht, und von einem Theile die wahre Kirche Christi als eine treulose Braut betrachtet und abgewiesen wird? — Noch ein größeres Verbrechen wäre es, wenn der katholische Theil aus Nachgiebigkeit oder Gefälligkeit zu dem Evangelischen, leichtsinnig auf die sacramentalische Gnade Verzicht leistete, und die kirchliche Ehe in dem evangelischen Tempel vor dem Prediger einging und einsegnen ließ. Dieß wäre eine Art Apostasie oder Abfall von dem katholischen Glauben, indem er die evangelische Kirche als die wahre, und den Prediger als den ächten Ausspender der Geheimnisse Gottes erkannte und an dem evangelischen Gottesdienste Theil nähme. Obschon daher diese Ehe als kirchlich gültig angesehen würde, so verfehlte er sich dadurch gröblich gegen Gott und seine Kirche.

In einer gemischten Ehe muß der katholische Theil entbehren die Gemeinschaft des Gebetes, welche die heiligen Väter den christlichen

Eheleuten zur Aufrechthaltung der ehelichen Treue und Liebe, zur Bewahrung der sacramentalischen Gnade anempfehlen. Eheleute sollen mit einem Munde und Herzen im Angesicht ihrer Kinder zu Gott beten. Dann sind sie in Wahrheit für dieselben die christliche Lehrschule. Wo aber Einer anders betet, wie der Andere; wo der Eine bei Tisch sich segnet, der Andere nicht: welch' ein Beispiel der Erbauung für die Familie?

Wie kann der katholische Mann mit ruhigem Gewissen seiner evangelischen Frau die Erziehung der Kinder, die von erster Jugend mit der wahren Religion bekannt gemacht werden müssen, überlassen? Wie wird sie dieselben in das Gotteshaus einführen können, da sie draußen ist? Wie wird sie dieselben katholisch beten, sich segnen lehren, da sie anders betet, sich nicht segnet? Muß er nicht fürchten, daß diese Kinder gerade von der Mutter verführt oder doch durch ihr Beispiel gegen die katholische Kirche gleichgültig gemacht werden. Aus gemischten Ehen entspringen höchst selten ächte und eifrige Katholiken.

Man könnte hier noch die Ungleichheit der Ehrechte, die sich ganz besonders bei einer

Ehescheidung heraußstellt, hervorheben. Hat der katholische Theil einmal eine gültige Ehe vor der Kirche geschlossen, so bleibt er so lange, als seine Ehehälfte lebt, gebunden und kann unter keiner Bedingung zu einer andern Ehe schreiten. Der evangelische Theil aber, dem sein Lehrbuch verschiedene Ursachen zur Ehescheidung darbietet, kann nach gesetzlicher Ehescheidung zu einer zweiten Ehe schreiten. Dann muß der katholische Theil den traurigen Zuschauer abgeben und sich mit Geduld speisen. Freilich denkt man bei dem Eingehen der Ehe an solche Unfälle und Widerwärtigkeiten nicht, aber sie kommen oft allzufrühe, und die Zeitgeschichte giebt Beispiele genug, die der Katholik zur Warnung aufheben und in Erwägung ziehen soll. Und treten diese Schicksale auch nicht ein, so bleibt solche Ehe doch wegen der Ungleichheit der Rechte verwerflich.

Zweitens: die katholischen Mädchen versprechen keinen evangelischen Bräutigam zu nehmen.

Denn die katholischen Mädchen haben noch weit mehr zu bedenken und zu fürchten, als was oben den katholischen Jünglingen ist vorgehalten worden. Entweder verlangt der

evangelische Bräutigam, daß alle Kinder in seiner Confession getauft und erzogen werden, oder er gibt seiner katholischen Braut das Versprechen, daß die Kinder katholisch werden sollen. — Neigt sie sich gemäß dem ersten Falle dem Verlangen ihres Bräutigams und gibt zu, daß ihre Kinder evangelisch erzogen werden: wie wird sie, wenn sie wahrhaft Katholikin ist, diese Zusage in ihrem Gewissen rechtfertigen können? Macht sie sich dadurch nicht der gerechtesten Vorwürfe vor Gott ihrem Richter, der sie nach seinem Gesetzbuche, nicht nach den irrigen Meinungen der Menschen richten wird, vor der katholischen Kirche, ihrer Mutter, die solche Ehe als verabscheuungswürdig erklärt und verwirft, *) und vor ihren katholischen Glaubensgenossen, die sich dadurch gekränkt und geärgert fühlen müssen, schuldig? Entzieht sie sich nicht dadurch der geistlichen Wohlthaten, die unsere Kirche den wahren christlichen Eheleuten, vorzüglich bei und nach dem Kinde darreicht? Die Kirche verbietet bekanntlich die Segnung jener Wöchnerin, die ihre Kinder nicht in der ka-

*) Solche Ehen dürfen bekanntlich von einem katholischen Pfarrer nicht eingesegnet werden.

tholischen Kirche hat taufen lassen; sie entzieht dieselbe sogar der Theilnahme an dem allgemeinen Gebete, welches die Kirchengemeinschaft für Alle entrichtet. — Die katholische Mutter beraubet ferner durch diese Zusage ihre Kinder so vieler Wohlthaten, die unsere Kirche den Ibrigen von der Taufe an bis ins Grab darreicht, und die ihre Wirkungen für das gegenwärtige und zukünftige Leben haben. Sollen die heiligen Salbungen bei der Taufe, die vielen Gebete und Segnungen mit dem Kreuzzeichen, das gesegnete Salz ohne geistlichen Nutzen bei der katholischen Taufe seyn? Wer das behauptet, müßte unsere Kirche eines unnützen Ceremonienwesens beschuldigen, und zeigte, daß er die Lehre der heiligen Väter nicht kenne, die auf alle diese heiligen Gebräuche ein großes Gewicht legen und ihre Wirkungen aus den Verdiensten Jesu Christi herleiten. Auch im erwachsenen Alter müssen solche Kinder dadurch so vieler geistlicher Nahrungsmittel entbehren, womit die katholische Kirche als eine wahre Mutter die Ibrigen in der Vereinigung mit Jesu erhält. — Endlich durch diese Zusage legt die katholische Braut selbst Hand an, um die katholische Kirche in ihrer Fort-

pflanzung zu schwächen. Sie ist also schuld, daß das wahre Reich Christi auf Erden vermindert oder doch verunedelt wird.

Hat die katholische Braut aber gemäß dem zweiten Falle das heilige Versprechen erhalten, daß alle Kinder katholisch werden sollen, so hat sie noch keine Ursache, sich deshalb großes Glück zu wünschen, indem sie bei allem dem keine Sicherheit über den Erfolg dieses Versprechens hat. Wie oft hört man nicht, daß ein Evangelischer das als Mann zurücknimmt, was er als verliebter Bräutigam auf seine Seele versprochen hat? Zuweilen treibt ihn die hohe Stellung, worin er sich jetzt befindet, das Amt, welches er im Staate bekleidet, die militärische Laufbahn, die er sich vorgesteckt hat, an, das früher seiner katholischen Braut gegebene Versprechen offen oder listiger Weise zurückzunehmen, die vielleicht schon katholisch getauften Kinder der Mutterkirche zu rauben und seiner Landeskirche als ein väterliches Erbgut zu übermachen. Die evangelische Wortbrüchigkeit findet in dem bekannten Gesetze ihre Rechtfertigung; für die getäuschte Frau kennt man aber kein Rechtsmittel, wodurch sie das ihr so heilig gegebene Ver-

sprechen geltend machen kann. Es bleibt ihr nichts übrig, als zu dulden, und sich einem lebenslänglichen innern Kummer zu überlassen, der sich zuweilen durch stille Thränen, durch hart gedrängte Seufzer einige Luft zu machen sucht, aber bei jedem Anblick der Kinder sich erneuert und steigert, wobei nicht selten der Wunsch unwillkürlich herausquillt: Ach! hätte ich dich doch nicht geboren. Es ist natürlich, daß sich bei diesem Kummer die eheliche Liebe in sich selbst verzehrt, obschon sie den äußern Anstand noch beizubehalten sucht. Wie viele junge Frauen hat dieser ewige Kummer nicht schon in das Grab geführt! Und wäre es damit zu Ende; jetzt fängt erst die große Verantwortung vor dem ewigen Richter an, der nicht nach Menschen Urtheilen, nach einzelnen Staatsgesetzen richten wird. Du bist gerecht, o Herr! und recht ist dein Urtheil. Psalm 118.

Ihr Jünglinge und Jungfrauen! O daß ihr doch erkenntet, zumal in diesen unsern Tagen, was euch zum Frieden, zum zeitlichen und ewigen Frieden dienet. Luk. XIX, 42. Mögen euch die Fehler Anderer klug machen, damit ihr euch nicht den Gefahren aussetzet, worin diese umgekommen sind. Folget der

Stimme des heiligen Apostels, welche unsere Kirche auch auf gegenwärtigen Zustand anzuwenden kein Bedenken trägt: Ziehet nicht an Einem Joche mit den Ungläubigen, denn was hat die Gerechtigkeit mit der Bosheit gemein? Oder wie kann Licht und Finsterniß zusammen stimmen? Oder was hat der Gläubige mit dem Ungläubigen zu thun. 11. Cor. 14.

Schließet unter euch das Bündniß, nicht anders als reinkatholisch zu heirathen, damit ihr würdig das heilige Sacrament der Ehe empfangen könnet, damit ihr durch eine reinkatholische Ehe die heilige Kirche verbreiten helfet, damit ihr euer eigen Gewissen in Sicherheit stellet. Durch dieses Bündniß schläget ihr die listigen Anschläge und Unternehmungen des unkatholischen Zeitgeistes am besten zurück.

Sakungen dieses Bündnisses.

1. Ehe Einer oder Eine einen vertrauten Umgang anknüpft, soll gefragt werden: bist du katholisch?

2. Man verbindet sich, allen nähern Umgang mit andern Glaubenden als nächste Gelegenheit zu solchen unerlaubten und gefährlichen Eheberbindungen, so viel nur möglich, zu vermeiden.
3. Auch allen gefährdeten Mitbrüdern und Mitschwestern nach Kräften von dergleichen Verbindung und Umgang abzurathen.
4. Der 23ten Januar, wo die Vermählung Mariens mit Joseph gefeiert ist, soll als Schutzfest gehalten werden, wo die Brüder und Schwestern vor Gott und der allerheiligsten Jungfrau, Gottes Mutter Maria das Versprechen ablegen und erinnern, nie einen von der katholischen Kirche Getrennten zu heirathen.
5. Um sich in diesem Vorsatze zu stärken, empfängt Jeder und Jede die h. Communion, wornach das folgende Gebet gesprochen wird.

G e b e t.

Herr Jesus Christus! mein Erlöser und Heiland!
wie vielen Dank bin ich Dir schuldig für alle die Gnaden und Wohlthaten, die mir so unverdienter Weise Deine unendliche Liebe und Güte erwiesen hat, wie muß ich Dir insbesondere danken für die unschätzbare Gnade als Mitglied Deiner heiligen katholischen Kirche berufen zu seyn, die allein den wahren Glauben und die rechten Heilmittel zur Befeligung der Menschheit unter Deinem und des h. Geistes Beistande bewahrt. Und diesen h. katholischen Glauben sehe ich, besonders in jetzigen Zeiten, für mich und so viele meiner Mitbrüder und Mitschwester mit so großer Gefahr bedroht! Im Glauben irrende Brüder, getrennt von der Gemeinschaft Deiner h. Kirche, könnten uns veranlassen zu einer Verbindung, die Du, o Gott! zwar Selbst zwischen unsern Stammältern gestiftet, die aber nur innerhalb Deiner h. Kirche noch in der Würde besteht, zu welcher Du sie erhoben hast: ein Abbild Deines unauflöslichen, gnadenreichen Bundes mit Deiner Kirche zu seyn. Wie könnte aber in Seelen, die nicht durch das Band des einzig wahren und allein seligmachenden Glaubens geeinigt sind jene h. Liebe gedeihen,

deren gesegnete Früchte zum ewigen Leben erspriesen und die selbst unser Pilgerleben hienieden mit Freude und Frieden im h. Geiste beglückt? Und dennoch treten so viele, von unheiliger Liebe bethört, vom irdischen Glücke getäuscht, in solche unglückseligen Verbindungen, die sie und die Ihrigen so großen Gefahren, den einzigen wahren Glauben und das Heil ihrer Seelen zu verlieren, aussetzen. Deine Kirche aber, o Heiland der Welt, die immer getreue Mutter Deiner Erlösten, weint bittere Thränen über solche verblendete Kinder, die sich so leichtsinnig und freventlich aus ihrem Schooße und Deinen Armen entwinden. Mit mütterlicher Liebe wachet und warnt sie die Bethörten, und verweigert ihnen Deinen h. Segen zur Befestigung dieses unheiligen Bundes; und der Kirche getreue Hirten, von Deinem Geiste beseelt, sehen wir eher Schmach, Unbild und Elend ertragen, als gutheißen und segnen solche unheilsvolle Verbindungen. Und ich sollte denn auch, als ein ungerathenes Kind, noch das Herzeleid unsrer Mutter, deiner geliebten Braut, o Jesu! vermehren? Ich sollte auch, durch eitle, sündige Erdenliebe bethört, die Dir gebührende Liebe verläugnen; die Gebote Deines Stellvertreters auf Erden, Deine Gebote verachten, und mit dem Pfande des Glaubens auch den Preis des Heils meines und vieler andrer Seelen ver-

werfen, die Du nicht mit Gold und Silber, sondern so theuer mit Deinem kostbaren Blute erkaufst hast.

„D ewig fern sey von mir, o Herr! solche Treulosigkeit und Undankbarkeit.“ Zwar meiner Schwäche bewußt, doch vertrauensvoll auf den Beistand Deiner Gnade, falle ich Dir, o gekreuzigter Jesu! zu Füßen, und thue Dir das heilige Versprechen: daß ich niemals ein Ehebündniß mit einem von Deiner katholischen Kirche Getrennten schließen will; und daß ich deshalb auch allen nähern Umgang mit den im Glauben Irrenden vermeiden werde. Die christliche Liebe jedoch, die Du uns gegen alle Menschen befohlen hast, will ich nie verletzen, will sie auch an andersgläubige Nothleidende gern und eifrig üben, will besonders für alle außer der Gemeinschaft Deiner Kirche, Lebenden, von uns im h. Glauben getrennte Brüder und Schwestern beten, daß Du, o guter Hirt! sie zu Deiner Herde zurückführest; aber ich will auch wachsam seyn auf die Gefahren vertraulichen Umgangs, wodurch Gleichgültigkeit oder gar Verläugnung meines Glaubens erwächst und meiner armen Seele Unheil bereitet wird.

Dich o Jungfrau aller Jungfrauen, Mutter der schönen Liebe und guten Hoffnung, h. Maria! rufe ich als Zeugin und Beschützerin des Bundes an, den

ich jetzt mit Deinem göttlichen Sohne geschlossen habe ,
und oft, recht oft zu erneuern, gedenke. Nimm Du, o
mildeste Mutter! mich Dein schwaches Kind unter Deine
mächtige Obhut und erbitte mir Weisheit und Stärke von
dem Herrn, Der mit Dir ist, um jederzeit rein und
unbefleckt an Leib und Seele vor Seinen heiligsten
Augen zu wandeln, und Seinem Worte und Willen
treu zu leben in dem Stande, zu dem Er mich beru-
fen, damit Du einst nach diesem elenden Leben uns
Jesum zeigen mögest, die gesegnete Frucht Deines
Leibes. Amen





- 1.) Pincus Johannis de Beknauten in n. L. Clarus. —
- 2.) De Religione et in Natur. u. Offenbarung. ge-
griff. —
- 3.) Antonii Charles, Primatus iurisdictionis. —
- 4.) De Confirmatione. aut. Hammond. 1661. —
- 5.) In kall. London. u. Tjoturbau.

//

